

Anhang II: Pflichtenheft

Titel I: Ausführung der Arbeiten, Massenplan

Art. 1 *Bestand der Arbeiten*

¹ Die Arbeiten für den ersten Ausbau sind umschrieben im Baubeschrieb und Kostenvoranschlag, die den Anhang III des Staatsvertrages bilden.

² Im Rahmen des genehmigten Massenplanes bilden diese Arbeiten den Gegenstand sich folgender Bauetappen, deren Pläne den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

³ Die Arbeits- und Baupläne sind von den am Betrieb und an der Kontrolle des Flughafens beteiligten Dienststellen zu begutachten.

Art. 2 *Baugrund, Pläne, Erweiterungen*

¹ Der zu erwerbende Baugrund, die zu erstellenden Bauten und Einrichtungen für den Betrieb des Flughafens werden den beiden Regierungen durch Beschluss des Verwaltungsrates beantragt, gemäss den Bestimmungen von Art. 13 Abs. 2 der Statuten.

Art. 3 *Vermarkung*

¹ Nach Erwerb der neuen für den Betrieb des Flughafens nötigen Grundstücke durch die französische Regierung und innert der ihm zu setzenden Frist sorgt der Flughafen auf seine Kosten für die kontradiktorische Vermarkung und für die Planaufnahme aller Grundstücke, die zur Gesamtheit der Unternehmung gehören.

² Auf Kosten des Flughafens wird eine gehörig beglaubigte Ausfertigung des Vermarktungsprotokolls und des Planes erstellt und im Archiv der französischen Regierung hinterlegt. Damit werden die neuen Grundstücke dem öffentlichen Eigentum einverleibt.

³ Jede Erweiterung wird zusätzlich vermarktet und ins öffentliche Eigentum überführt.

Art. 4 *Erleichterungen für die nicht kaufmännischen Dienste*

¹ Der Flughafen gewährt für die Tätigkeit folgender nicht im kaufmännischen Betrieb enthaltenen Dienste alle notwendigen Erleichterungen:

Funkdienst, Fernschreiber- und Wetterdienst,
Flug- und Pistendienst,
Verkehrskontrolle,
Sanitätsdienst,
Zoll- und Polizeidienst.

² Er muss insbesondere die nötigen Räumlichkeiten und die Wohnungen für das Personal, dessen ständige Anwesenheit im Flughafen unerlässlich ist, unentgeltlich zur Verfügung der Verwaltung stellen, die diese Dienste sicherzustellen hat.

³ Die Pläne der Räumlichkeiten und Wohnungen sind von diesen Verwaltungen zu genehmigen.

Art. 5 *Zollbefreiung für Materialien und Geräte*

¹ Im Hinblick auf die Lasten, die dem Flughafen aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt erwachsen, gewährt ihm die französische Regierung Befreiung von allen Zöllen und Einfuhrgebühren für die Materialien und die Geräte, die bestimmt sind für die Verwirklichung des Pflichtenheftes, des Baubeschriebes und Kostenvoranschlages und aller gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten beschlossenen Änderungen über Bau,

Betrieb und Unterhalt des Flughafens. Diese Materialien und Geräte sind in jedem Fall beim französischen Zoll zu deklarieren.

² Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abtretung an Dritte der gemäss dem vorstehenden Absatz zollfrei zugelassenen Gegenstände sind die am Datum der Abtretung geltenden französischen Zölle und Gebühren sofort nach Erledigung der für die Kontrolle des Aussenhandels und des Geldwechsels vorgesehenen Formalitäten zu bezahlen.

³ Die allfällige Wiederausfuhr gemäss Art. 17 des Staatsvertrages erfolgt frei von allen Zöllen und Abgaben.

Art. 6 *Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen*

¹ Die bestehenden und die vom Flughafen erstellten Anlagen hat er ständig in gutem Zustand zu erhalten, so dass sie immer vollständig für den bestimmungsgemässen Gebrauch genügen.

² Alle Kosten für den Unterhalt der neuen und der bestehenden Einrichtungen gehen zu Lasten des Flughafens.

Art. 7 *Verantwortlichkeit gegenüber Dritten*

¹ Der Flughafen ist Dritten gegenüber verantwortlich für jeglichen Schaden, der aus ungenügender Festigkeit oder mangelhaftem Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen herrührt.

² Trotz der Genehmigung der Entwürfe durch die Regierungen bleibt die ganze Verantwortlichkeit beim Flughafen, und die Genehmigung kann unter keinen Umständen die Verantwortlichkeit der Regierungen begründen.

Art. 8 *Schadenersatz an Dritte*

¹ Alle Schadenersatzansprüche Dritter aus der Bereitstellung, dem Unterhalt oder dem Betrieb der bewilligten Anlagen gehen zu Lasten des Flughafens, vorbehältlich des Rückgriffs auf den Urheber. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die geltend gemacht werden könnten aufgrund des Bestehens des Flughafens überhaupt. Diese letzteren gehen gemäss Art. 5 des Staatsvertrages zu Lasten der beiden Regierungen.

Art. 9 *Ungenügen der Anlagen oder Einrichtungen*

¹ Wenn die im Baubeschrieb und Kostenvoranschlag aufgeführten Anlagen oder Einrichtungen vollständig verwirklicht sind und sie sich als ungenügend erweisen sollten, werden die Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen oder Einrichtungen in einem Nachtrag zu diesem Pflichtenheft umschrieben, der gemäss den in Art. 19 des Staatsvertrages vorgesehenen Bedingungen zu errichten ist.

Titel II: Betrieb

Art. 10 *Ausführung der Zoll- und Polizeiformalitäten*

¹ Der Flughafen unterstützt und erleichtert die Aufgabe der französischen und schweizerischen Verwaltung, welche die Befugnisse der Beamten und Öffnungsstunden ihrer Diensträume im Flughafen in Übereinstimmung bringen müssen.

² Der Durchgang von Reisenden und Gütern vom Dienstraum des einen Landes zu dem des andern Landes erfolgt unter der Aufsicht der Bediensteten der französischen und schweizerischen Verwaltung. Die Verrichtungen im einen und im andern dieser beiden Diensträume sollten sich weit möglichst ohne Zeitverlust folgen.

Art. 11 *Unterverträge*

¹ Der Flughafen kann unter den in Art. 13 der Statuten vorgesehenen Bedingungen französischen und schweizerischen Unternehmungen den ganzen oder teilweisen Betrieb der Einrichtungen oder Anlagen des Flughafens und die Erhebung der entsprechenden Abgaben anvertrauen, aber er bleibt trotzdem persönlich verantwortlich sowohl gegenüber der französischen als der schweizerischen Regierung, als auch gegenüber den Dritten für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die ihm der Staatsvertrag, die Statuten oder das vorliegende Pflichtenheft auferlegen.

Art. 12 *Angegliederte Gewerbe*

¹ Die angegliederten vom Flughafen oder seinen Untermietern im Flughafen eingerichteten Gewerbe sind dem französischen Recht unterworfen.

Art. 13 *Versicherungen*

¹ Der Flughafen schliesst mit einer oder mehreren französischen oder schweizerischen Versicherungsgesellschaften Verträge ab, in deren Genuss sich die Benützer des Flughafens, vor allem diejenigen der Geräte, gegen Bezahlung der Prämie setzen können. Der Wortlaut dieser Verträge ist zur Verfügung der Benützer zu halten.

² Die Versicherungskosten sind in den Benützungsgebühren nicht eingeschlossen.

Art. 14 *Steuern und Fiskalabgaben*

¹ Die Bedingungen, unter denen der Flughafen, die Luftverkehrsgesellschaften und die mit Arbeiten für den Ausbau des Flughafens betrauten Unternehmen mit französischen Steuern und Fiskalabgaben belastet werden können, werden in einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgelegt. ¹⁾

² Das schweizerische Personal, das auf französischem Gebiete wohnt, ist keiner Steuer oder Abgabe unterworfen, von welchen die übrigen Einwohner des Ortes befreit sind; überdies sind die schweizerischen Bediensteten und ihre Familienglieder keiner französischen Polizeiabgabe unterworfen.

Art. 14bis ²⁾ *Stellung der im schweizerischen Sektor des Flughafens beschäftigten Arbeitskräfte*

¹ Die beiden Regierungen werden gemeinsam die Bedingungen festlegen, unter denen gewisse Abweichungen von den französischen Rechtsvorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer sowie über die soziale Sicherheit erfolgen können.

Art. 15 *Betriebsstatistik*

¹ Der Flughafen hat allmonatlich und alljährlich der französischen und der schweizerischen Regierung einen statistischen Rechenschaftsbericht des Betriebes zu erstatten, gemäss einer von den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden gemeinsam beschlossenen Vorlage.

Art. 16 *Betriebsstörungen*

¹ Der Flughafen hat keinen Schadenersatzanspruch aus Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrüchen, die von vorübergehenden Ordnungs- oder Polizeimassnahmen der französischen Regierung herrühren oder von Arbeiten von allgemeinem Interesse, die auf ihre Weisung auf dem öffentlichen Grund und Boden ausgeführt werden.

² Solche Massnahmen begründen auf keinen Fall eine Verantwortlichkeit der französischen Regierung gegenüber Dritten. Die französische Regierung wird immerhin die Kosten des Unterhaltes des Flughafens entsprechend den völligen Betriebsunterbrüchen von einer gewissen Dauer übernehmen.

¹⁾ Art. 14 Abs. 1: Neufassung durch Verwaltungsratsbeschluss vom 13. 6. 1960; in Kraft seit 8. 11. 1960.

²⁾ Art. 14bis eingefügt durch Verwaltungsratsbeschluss vom 13. 6. 1960; in Kraft seit 8. 11. 1960.

Art. 17 *Beschwerdebuch*

¹ In den Diensträumen der Direktion des Flughafens soll ein Buch aufliegen, in das einerseits Beschwerden der Personen, die sich über den Flughafen oder über das Personal, gleichgültig welcher Kategorie, zu beklagen haben, und anderseits Wünsche der Benützer eingetragen werden.

² Der Flughafen hat regelmässig den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden die in dieses Beschwerdebuch eingetragenen Bemerkungen mitzuteilen.

Titel III: Abgaben und Gebühren

Art. 18 *Ansätze*

¹ Unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Flughafen alle ihm durch den Staatsvertrag, die Statuten oder dieses Pflichtenheft auferlegten Verpflichtungen erfüllt, ist er berechtigt, Abgaben zu erheben und die Ansätze dieser Abgaben festzusetzen. Die Art und Höhe dieser Abgaben werden durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmt. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung der zuständigen französischen und schweizerischen Behörden gemäss den in Art. 13 vorgesehenen Bedingungen.

Art. 19 *Vermietung von Grundstücken*

¹ Die Grundstücke (unverbaute Liegenschaften, Bauten und Einrichtungen) können an Luftverkehrsunternehmen und an Benützer des Flughafens vermietet werden. Solche Mietverträge müssen eine Bestimmung enthalten, wonach sie für den Fall der Auflösung des Flughafens durch diese Tatsache als aufgehoben gelten.

Art. 20 *Verpflichtungen der Mieter*

¹ Die Mieter können auf den gemieteten Liegenschaften nur mit Ermächtigung des Flughafens Bauten errichten oder die bestehenden Bauten und Einrichtungen verändern, wenn die Bedeutung der geplanten Arbeiten es rechtfertigt. Vorgängig ist nach den in Art. 13 Abs. 2 der Statuten vorgesehenen Bedingungen ein Beschluss des Verwaltungsrates notwendig sowie das Einverständnis der Dienststellen, die beim Betrieb und bei der Kontrolle des Flughafens mitwirken.

Art. 21 *Kontrolle über die Abgabenerhebungen*

¹ Die gültigen Ansätze werden öffentlich durch Anschläge bekanntgegeben, die in sehr auffälliger Weise an besonders hierfür bestimmten Stellen anzubringen sind.

² Ein Stück dieser Anschläge wird beim Sitz des Flughafens hinterlegt.

³ Der Flughafen ist verantwortlich für die Erhaltung dieser Anschläge und ersetzt sie jedesmal, wenn dies geboten ist.

⁴ Der Stand der Abgabenerhebungen ergibt sich aus ihrer Eintragung, deren Einzelheiten durch den Direktor im Einvernehmen mit den Finanzinspektoren festgesetzt werden.

**Notenwechsel vom 25. Februar 1971
über den Nachtrag 2 ³⁾ zum Anhang II (Pflichtenheft)
des schweizerisch-französischen Staatsvertrages über den Bau und Betrieb des
Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim vom 4. Juli 1949**

In Kraft getreten am 25. Februar 1971

Übersetzung des französischen Originaltextes

Paris, den 25. Februar 1971
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Schweizerische Botschaft Paris

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten begrüsst die Schweizerische Botschaft und beehrt sich, auf ihre Note vom heutigen Tag Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

« Der Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mülhausen beschloss einstimmig am 23. September 1968 der französischen und der schweizerischen Regierung einen Nachtrag zum Pflichtenheft des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 ⁴⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen zu beantragen. Dieser Antrag stützt sich auf den Art. 19 des Staatsvertrages, der für die Änderung des Pflichtenheftes massgebend ist, sowie auf den Art. 9 dieses Pflichtenheftes, der das Vorgehen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen und Einrichtungen regelt. Demzufolge sollten die beiden Regierungen folgende Vorkehrungen ergreifen:

1. Um dem Flughafen zu ermöglichen, der Verkehrsentwicklung zu genügen und sich den technischen Anforderungen der neuen Luftfahrzeuge und der Luftverkehrsverfahren anzupassen, sind das Flughafengelände sowie die Bauten und Anlagen zu erweitern.
2. Die durch diese Erweiterung bedingten Kosten werden entsprechend dem Art. 2 des Staatsvertrages verteilt. Die zu verwirklichenden Arbeiten sind als Arbeiten des Erstausbaus zu betrachten.
3. Der den Anhang III zum Staatsvertrag bildende Baubeschrieb und Kostenvoranschlag ist im gegenseitigen Einverständnis zwischen den beiden Regierungen unter Berücksichtigung des zum Erwerb vorgesehenen Geländes und der zusätzlich zu erstellenden Bauten und Anlagen sukzessive zu ändern.

Die Schweizerische Botschaft wäre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die Bestätigung des Einverständnisses der französischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bilden alsdann den Nachtrag Nr. 2 ⁵⁾ zum Pflichtenheft des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft das volle Einverständnis der französischen Regierung mit dem Wortlaut der vorstehenden Note bekanntzugeben. Es benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. »

³⁾ Als Nachtrag 1 ist die Änderung des Pflichtenheftes vom 13. 6. 1960 (Art. 14 Ziff. 1, Art. 14^{bis}) aufzufassen (S. 32).

⁴⁾ SR 0.748.131.934.92.

⁵⁾ Siehe Fussnote 3.

**Notenaustausch vom 12./29. Februar 1996
über den Nachtrag 3 zum Anhang II (Pflichtenheft) des französisch-schweizerischen
Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens
Basel-Mülhausen in Blotzheim**

In Kraft getreten am 29. Februar 1996

Übersetzung des französischen Originaltextes

Bern, den 29. Februar 1996
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Französische Botschaft Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Französischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, auf ihre Note vom 12. Februar 1996 Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

« Die Französische Botschaft bezeugt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, auf Geheiss ihrer Regierung, diesem folgendes mitzuteilen:

Mit Beschluss vom 25. Januar 1996 hat der Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mülhausen, im Hinblick auf die weitere Entwicklung dieses Flughafens, den Regierungen Frankreichs und der Schweiz beantragt, einen Nachtrag zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949⁶⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen zu errichten. Dieser Vorschlag stützt sich auf Art. 19 des Staatsvertrages, welcher die Änderung des Pflichtenheftes betrifft, und auf Art. 9 des letztgenannten, welcher die Erweiterungen und die Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen und Einrichtungen regelt.

Bei dieser Gelegenheit erachten die Regierungen Frankreichs und der Schweiz, dass beide Länder die Verpflichtungen vollständig erfüllt haben, die sie mit dem Anhang III zum Staatsvertrag, wie er durch den Notenwechsel vom 25. Februar 1971 geändert worden ist, vertraglich eingegangen sind.

Demnach ist es für die beiden Regierungen angezeigt, das Folgende zu bestimmen:

1. Aufgrund der Verkehrsaussichten ist es erforderlich, den Ausbau des Flughafens und seiner Einrichtungen fortzuführen. Demzufolge wird die höchstmögliche Ausdehnung des Flughafens auf ungefähr 850 Hektaren erhöht, dies namentlich, um eine Ausdehnung der flugbetrieblichen Tätigkeiten und den Bau einer neuen Piste von ungefähr 2'600 Meter Länge, parallel zur Hauptpiste, zu ermöglichen.
2. Es ist Sache des Flughafens, die nötigen Mittel für die Realisierung dieses Vorhabens aufzubringen, unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949, und unbeachtet der Möglichkeit der beiden Staaten oder ihrer Gebietskörperschaften, sich daran zu beteiligen.

Die Französische Botschaft wäre dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten für die Bestätigung des Einverständnisses der Schweizerischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten bilden alsdann den Nachtrag Nr. 3 zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949. »

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Französischen Botschaft mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat das Obgenannte gutgeheissen hat. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, die Französische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

⁶⁾ SR 0.748.131.934.92.

**Notenaustausch vom 19. November 1997 / 16. Januar 1998
über den Nachtrag 4 zum Anhang II (Pflichtenheft) des französisch-schweizerischen
Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens
Basel-Mülhausen in Blotzheim**

In Kraft getreten am 16. Januar 1998

Übersetzung des französischen Originaltextes

Paris, den 16. Januar 1998

Schweizerische Botschaft

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Paris

Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem französischen Aussenministerium ihre Hochachtung und beehrt sich, auf dessen Note vom 19. November 1997 Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

« Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, bezugnehmend auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 ⁷⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim, folgendes mitzuteilen:

Mit Beschluss vom 1. Juli 1997 hat der Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mülhausen, im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Flughafens, den Regierungen Frankreichs und der Schweiz beantragt, einen Nachtrag zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen zu errichten. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 19 des Staatsvertrages, welcher die Änderung des Pflichtenheftes betrifft, und auf Artikel 9 des letztgenannten, welcher die Erweiterungen und die Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen und Einrichtungen regelt.

Demnach ist es für die beiden Regierungen angezeigt, das Folgende zu bestimmen:

1. Unter Berücksichtigung einerseits der Tatsache, dass die Arbeiten des ersten Ausbaus, festgehalten im Nachtrag 3 zum Pflichtenheft, welcher mit Notenwechsel vom 12. und 29. Februar 1996 genehmigt worden ist, beendet sind und andererseits aufgrund der Verkehrsaussichten des Flughafens, ist es erforderlich, die Finanzierungsregeln der Anlagen und Einrichtungen zu präzisieren;
2. Wenn es sich bei der Genehmigung für wesentliche Änderungen an Projekten von bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von neuen Anlagen und Einrichtungen, deren Wert höher ist als 35 Millionen französischer Franken (Stand am 1. Januar 1997 mit Wertberichtigung gemäss nationalem Index INSEE der Baukosten), so wie es sich aus Artikel 13 Ziffer 2 der Statuten des Flughafens ergibt, zeigt, dass der Flughafen nicht in der Lage ist, die geplanten Ausgaben zu finanzieren, so übernehmen Frankreich und die Schweiz die zusätzliche Finanzierung gemäss den Bedingungen der nachstehenden Ziffer 3;
3. In diesem Fall leisten Frankreich und die Schweiz zu gleichen Teilen. Der Beitrag der beiden Staaten wird für jeden Staat für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt oder für einen anderen Zeitraum, welcher gemeinsam durch die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden bestimmt wird. Die Auszahlung der Beiträge ist abhängig von der tatsächlichen Ausführung der Investitionen;
4. Die in der vorstehenden Ziffer 3 erwähnten Beiträge sind Subventionen, Zinsvergünstigungen oder jede andere nicht rückzahlbare finanzielle Leistung. Sie stammen vom französischen

⁷⁾ SR 0.748.131.934.92.

Staat und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Allfällige Beiträge von anderen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Unternehmen sowie der Handelskammern werden an die Leistungen des betreffenden Staates angerechnet;

5. Für die Anwendung der vorstehenden Ziffern 3 und 4 gilt:

- a) die Ausgaben für den zugunsten des Flughafens getätigten Grundstückerwerb werden an den französischen Beitrag angerechnet. Ein allfälliger Mehrbetrag wird dem nachfolgenden französischen Beitrag gutgeschrieben,
- b) die vor dem 1. Januar 1997 beschlossenen Beiträge werden nicht berücksichtigt;

6. Der vorliegende Nachtrag kann unter folgenden Bedingungen gekündigt werden:

- a) die Partei, welche beabsichtigt, den Nachtrag zu kündigen, teilt ihre Absicht der anderen Partei mindestens zwei Jahre vor dem Termin mit, an dem die Kündigung in Kraft treten soll,
- b) damit die Kündigung wirksam wird, muss diese innert einem Jahr von der Mitteilung an gerechnet bestätigt werden,
- c) die Kündigung entfaltet ihre volle Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem die kündigende Partei ihre Verpflichtungen aus einem laufenden Finanzierungsprogramm vollständig erfüllt hat.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wäre der Schweizerischen Botschaft für die Bestätigung des Einverständnisses der Schweizerischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort der Schweizerischen Botschaft bilden alsdann den Nachtrag Nr. 4 zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen. Es wird alsdann Sache des Verwaltungsrates des Flughafens Basel-Mülhausen sein, über den Beginn der geplanten Arbeiten zu entscheiden.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. »

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat das Obgenannte gutgeheissen hat.

Die Schweizerische Botschaft benützt diesen Anlass, das Ministerium für auswärtigen Angelegenheiten seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.